



Unser Zeichen AZ 811-01/2022
Datum 09.12.2022

Kundmachung

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird kundgemacht :

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde A s p a c h vom 09.12.2022, betreffend der Kanalanschlussgebühren und der Kanalbenützungsgebühren.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen für den Bauberechtigten.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird nach Belastungseinheiten ermittelt. Eine Belastungseinheit (BE) entspricht einem Betrag von € 1.300,33.
- (2) Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach der Anzahl der Belastungseinheiten, beträgt jedoch je Kanalanschluss mindestens € 3.901,00.

§ 3 Bewertungskriterien

Für die Ermittlung der BE gelten folgende Werte, die je nach zutreffen - einzeln oder nebeneinander - anzuwenden sind.

- (1) **Je Quadratmeter bebaute Grundfläche 0,02 BE.**

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes, wobei die Gebäudemauerstärke ohne Außenputz oder Fassadenverkleidung mit 0,50 m begrenzt ist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Mansarden sind Geschossen flächenmäßig gleichgestellt. Heiz- und Brennstofflagerräume sowie Windfänge von Wohnobjekten werden in die Berechnung nicht einbezogen.

Garagen und Nebengebäude, die nicht betrieblichen Zwecken dienen und keinen Anschluss aufweisen, werden in der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind.

(2) Bei Betriebsobjekten oder teilen von diesen, in denen kein Abwasser produziert wird oder von denen ausschließlich Niederschlagswässer in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden:

für die ersten 2.000 m² - je m² 0,010 BE
für darüberhinausgehende m² - je m² 0,005 BE

(3) ZUSCHLÄGE:

a) Je Sitzplatz in gast- und schankgewerblichen Betrieben, die jedermann zugänglich sind oder für die im Haus wohnenden Gäste bestimmt sind **0,10 BE**

Dazu gehören im Sinne dieser Verordnung auch Sitzplätze in Verkaufsräumen von Fleischhauereien, Bäckereien, Konditoreien und Kaufgeschäften, sofern sie zum Konsum von Speisen und Getränken dienen. Eine Zuschlagsverrechnung erfolgt aber erst ab einer Mindestsitzplatzanzahl von sechs, wobei in diesem Fall alle vorhandenen Sitzplätze die Bemessungsgrundlage bilden.

Für jeden Sitzplatz in einem nicht ganzjährig, sondern nur für bestimmte Veranstaltungen benützten Räumlichkeiten **0,01 BE**

Bei Bänken gelten 60 cm Banklänge als ein Sitzplatz. In Zweifelsfällen gelten die Begriffsbestimmungen der Gewerbeordnung oder deren Nachfolgegesetz. Sitzplätze in Gastgärten, auf nicht überdachten Terrassen u.a. bleiben unberücksichtigt.

b) Je m² betrieblich genutzte Fläche **0,001 BE**

c) Je Arztordination **2,00 BE**

d) Je gewerblicher oder freiberuflicher Geschäftssitz **1,00 BE**

- e) Je Person in Schulen, Kindergärten oder sonstigen öffentlichen Unterrichtsanstalten **0,10 BE**
 - f) Je öffentlich zugängliche Badeanlage, die über sanitäre Anlagen verfügt **20,00 BE**
 - g) Campingplätze pro zugelassener Person **0,25 BE**
 - h) Je Autowaschanlage im Freien **1,66 BE**
 - i) Je Friseur- bzw. Arbeitsstuhl **0,33 BE**
 - j) Ab der 4. Wohneinheit, je Wohneinheit **0,20 BE**
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Anschlussstelle an den öffentlichen Hauptkanal geschaffen wird, ist für jede weitere Anschlussstelle ein Zuschlag im Ausmaß der Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine **ergänzende Kanalanschlussgebühr** zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist jene Anzahl an BE bei der Neuberechnung in Abzug zu bringen, für die vom Gebührenpflichtigen oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung der angeschlossenen Gebäude, insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein-, Umbau oder Veränderung der betrieblichen oder sonstigen Bemessungsgrundlage um mehr als 10 v. H. oder Erhöhung des wasserrechtlichen Konsenses gegenüber der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelten BE, ist in dem Umfang eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlage gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund der Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - d) Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, allfällige Veränderungen durch die Umwidmung von Räumen etc. die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, zu melden.
Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Für jedes angeschlossene Objekt ist eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr von mindestens 50,00 m³ Abwasser zu entrichten.

- (2) Für das aus gemeindeeigenen, privaten, genossenschaftlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlagen bezogene Wasser wird eine Kanalbenutzungsgebühr von € 4,11 pro m³ Trink- und Nutzwasserzulauf festgesetzt. Abzuziehen ist das für landwirtschaftliche Viehtränke verwendete und durch gesonderten Zähler gemäß Abs. 3 erfasste Trink- und Nutzwasserzulauf.
- (3) Erfolgt eine Messung des Wasserzulaufes, dann wird die Kanalbenutzungsgebühr durch einen von der Marktgemeinde Aspach beigestellten, geeichten und verplombten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung auf Anweisung der Gemeinde einzubauen ist, ermittelt. Bei offensichtlich unrichtigen Zählerwerten wird für die Verrechnung der Wasserverbrauch des Vorjahres herangezogen. Sollte die Marktgemeinde Aspach bei Bestandsobjekten von einer Auslauföffnung vor dem Wasserzähler Kenntnis erlangen, wird ab diesem Zeitpunkt eine zusätzliche Gebühr in der Höhe der Hälfte der Mindestbenutzungsgebühr je vorhandener Auslauföffnung vor dem Wasserzähler verrechnet.

Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers durch ein befugtes Unternehmen trägt der Liegenschaftseigentümer.

Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Marktgemeinde Aspach und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt. Für die erforderliche Eichung des Wasserzählers (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) des Wasserzählers folgende Gebühr eingehoben:

Nenngröße bis 10 m ³	Tarif 1	€ 1,50 monatlich
Nenngröße über 10 m ³	Tarif 2	€ 2,50 monatlich

- (4) Wenn der Wasserzulauf nicht gemessen wird, beträgt die jährliche Kanalbenutzungsgebühr je BE die Mindestkanalbenutzungsgebühr gemäß Abs. 1. Diese Berechnungsvariante kommt nur bei privaten Haushalten und haushaltsähnlichen Abwässern in Betracht. Eine Belastungseinheit ist eine berechnete Einheit und entspricht einer Bemessungsfläche von 50 m². Die Höhe der BE berechnet sich nach § 3.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr für betriebliche Abwässer für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist die BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration laut wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/1 bzw. 500 mg CSB/1 wird folgende Kanalbenutzungsgebühr je m³ berechnet.

Ermittlung für BSB₅

$$\left[\frac{\text{BSB}_5\text{-Konzentration lt. Bescheid} - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3\text{-Betrag lt. § 4 Abs. 2}) \times 0,1 \right] + \text{m}^3\text{-Betrag lt. § 4 Abs. 2}$$

Ermittlung für CSB

$$\left[\frac{\text{CSB-Konzentration lt. Bescheid} - 500 \text{ mg/l}}{500 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3\text{-Betrag lt. § 4 Abs. 2}) \times 0,1 \right] + \text{m}^3\text{-Betrag lt. § 4 Abs. 2}$$

Der höhere sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je m³ wird verrechnet.

Liegen die BSB₅-Konzentrationen unter 300 mg BSB 5/1 bzw. die CSB-Konzentrationen unter 500 mg CSB/l gemäß wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid, ist die Kanalbenutzungsgebühr gemäß Abs. 2 anzuwenden.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind wie im Abs. 3 näher beschrieben und geregelt, geeichte und verplombte Wasserzähler einzubauen.

- (6) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für Betriebsobjekte von denen nur Niederschlagswässer eingeleitet werden, für je angefangene 100 m² verbaute Fläche mit einer Entwässerung in das öffentliche Kanalnetz € 20,00 jährlich.

§ 4a Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke, von denen keine Einleitung erfolgt, eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

Für die Berechnung ist jene Fläche heranzuziehen, welche im 50 m-Radius des Kanalstrangs liegt, durch welchen das Grundstück angeschlossen ist.

- (1) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich für die berechnete Fläche 0,44 Euro pro m².
- (2) Im Jahr des Anschlusses beginnt die Gebührenpflicht mit dem Monat in welchem der Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz tatsächlich erfolgte, die Gebühr wird aliquot in einem Zwölftel berechnet.

§ 5 Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an das öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten BE-Wert eingeflossenen Preissteigerungs-komponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten BE-Wert ergibt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Ziffer 5 a und b entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. mit der Veränderung der Bemessungsgrundlage.

Diese Anzeige hat der Gebührenpflichtige binnen 2 Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten. Weiters hat der Gebührenpflichtige binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die betriebliche oder sonstige Bemessungsgrundlage um mehr als 10 v. H. gegenüber dem Jahr gestiegen ist, in dem die Kanalanschlussgebühr bemessen und vorgeschrieben wurde, Meldung über Art und Umfang derselben beim Gemeindeamt zu erstatten.

Erlangt die Marktgemeinde Aspach von einer begründenden Änderung anderweitig Kenntnis, so gilt der Tag der Kenntnisnahme als Tag der Anzeige.

- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten der dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dieser Umstand während eines laufenden Jahres ein, so ist bei Verrechnung gemäß § 4 Abs. 3 für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8 Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen die Kanalanschluss- und Kanalbenutzungsgebühr betreffenden Bestimmungen (Verordnung vom 10.12.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2021) außer Kraft.

Der Bürgermeister

Georg Gattringer



Angeschlagen am: 12.12.2022

Abgenommen am: 28.12.2022




